

Satzung
Turn- und Sängerbund (TSB) Horkheim e.V.
74081 Heilbronn-Horkheim

Der Sängerbund Horkheim wurde im Jahr 1859 gegründet. Die Gründung des Turnvereins Horkheim erfolgte im Jahre 1895. Beide Vereine wurden unter dem Namen „Turn- und Sängerbund Horkheim“ im Jahre 1934 zusammengeschlossen.

1993 erfolgte eine Satzungsänderung, deren Anlaß in der folgenden Präambel dargelegt wird.

Die Änderung der Satzung des TSB Horkheim dient dem Zweck, die bisher bestehenden Abteilungen des Vereins, das sind Sängerabteilung, Turnabteilung, Handballabteilung, Tischtennisabteilung, Musikabteilung, Tennisabteilung, Schützenabteilung in selbständige, Körperschaftlich organisierte und rechtsfähige Zweigvereine umzuwandeln, gleichzeitig diese aber unter dem Dach des Gesamtvereins zusammenzufassen. Hierdurch soll einerseits dem gewachsenen Umfang der Vereinsaufgaben Rechnung getragen, das heißt die Strukturen des Vereins übersichtlicher gestaltet, haftungsrechtliche Klarheit geschaffen, zugleich aber das historisch gewachsene Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aller Abteilungen des TSB Horkheim bewahrt werden. Es ist das ausdrücklich erklärte Ziel dieser Satzungsänderung, die über viele Jahrzehnte hinweg gewachsene Tradition des TSB Horkheim im Gesamtverein und den einzelnen Zweigvereinen weiterzuführen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Turn- und Sängerbund (TSB) Horkheim e.V.“

Er ist ein Gesamtverein, dessen Mitglieder gleichzeitig Mitglieder der im folgenden aufgeführten Zweigvereine sein können. Die Zweigvereine führen den Namen TSB Horkheim mit dem Zusatz des jeweiligen besonderen Vereinszweck.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn-Horkheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen. Er ist Mitglied des WLSB.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Voraussetzung für die Anerkennung als Zweigverein des TSB Horkheim ist,
- a. daß diese die Satzung des Gesamtvereins vollständig übernehmen, soweit diesen nicht eine zusätzliche Regelung für die Zweigvereine ausdrücklich oder nach Sinn und Zweck für die Satzung des Gesamtvereins zugelassen wird;
 - b. daß diese in ihren Satzungen ausdrücklich die automatische Mitgliedschaft ihrer Mitglieder im Gesamtverein bestimmen; die Zweigvereine melden jeweils jährlich Eintritte sowie Austritte an den Gesamtverein (namentlich);
 - c. daß jeder Zweigverein im Vereinsregister eingetragen ist;
 - d. daß der Zweigverein keine sportliche oder kulturelle Betätigung aufnimmt, die ein anderer Zweigverein des TSB Horkheim als Vereinszweck verfolgt;
 - e. falls ein Zweigverein den von ihm verfolgten Vereinszweck ausweiten will, bedarf dies der Zustimmung des Vereinsrats.

Derzeit bestehen folgende Zweigvereine:

- a. TSB Sängerbund
- b. TSB Turnverein
- c. TSB Heilbronn-Horkheim Handball
- d. TSB Tischtennis
- e. TSB Musikverein
- f. TSB Tennisclub
- g. TSB Schützenverein
- h. TSB Tanzclub Rubin

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;

b. die Pflege und Verbreitung des Chorgesangs, der Musik und des Tanzes.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind: Blau - Weiß

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a. ordentliche Mitglieder;
- b. Jugendmitglieder.

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind Jugendmitglieder.

2. Die Mitarbeit der Jugend im Verein regelt die Jugendordnung.

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstands bei Vorliegen einer schriftlichen Eintrittserklärung. Dem Mitglied ist ein Mitgliederausweis und ein Exemplar der Vereinssatzung auszuhändigen.

4. Mit der Unterzeichnung der Eintrittserklärung anerkennt der neu Eintretende die Satzung des Vereins und der Fachverbände, denen sich der Verein geschlossen hat.

5. Die Pflichten des Mitglieds bestehen in:

- a. Der Förderung des in der Satzung niedergelegten Zwecks des Vereins.
- b. Der Einhaltung der Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane.
- c. Der Zahlung der Vereinsbeiträge.

6. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod
- b. durch schriftlich erklärten Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Mitglieder, die im Verein ein Amt bekleidet haben, müssen vorher Rechenschaft ablegen;
- c. durch Ausschluß aus dem Verein, der vom Vereinsrat zu beschließen ist, bei

- vereinsschädigendem Verhalten,
- bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane,
- bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- bei Verzug der Bezahlung der Vereinsbeiträge von mehr als 12 Monaten.

7. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

8. Mit dem Austritt aus einem Zweigverein bleibt die Mitgliedschaft im Gesamtverein erhalten, falls das austretende Mitglied nicht anzeigt, auch aus dem Hauptverein austreten zu wollen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages nicht in der Lage sind, können hiervon auf schriftlichen Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise befreit werden.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen und der Kinder wird durch den Vorstand festgelegt.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Er wird durch Abbuchung eingezogen.

4. Die Zweigvereine bestimmen und erheben ihre Beiträge selbständig.

§ 6 Mitglieder-Ehrung

1. Sämtliche Mitglieder werden geehrt
 - a. nach 25jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft mit der silbernen Ehrennadel;
 - b. nach 40jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel;
 - c. nach 50jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft mit der jeweiligen Ehrennadel
 - d. nach 60jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft mit der jeweiligen Ehrennadel

2. Ehrenmitgliedschaft:

Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vereinsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Verdienstvolle erste Vorsitzende können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Vereinsrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden im örtlichen Mitteilungsblatt oder im Aushangkasten bekannt gemacht werden.

2. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muß dies tun, wenn ein Viertel aller ordentlicher Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. werden.

3. Die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung muß mindestens folgende Punkte aufweisen:

- a. Jahresbericht des Vorsitzenden
- b. Jahresbericht der Zweigvereine
- c. Berichts des Vereinsjugendleiters
- d. Bericht des Kassiers
- e. Bericht der Kassenprüfer
- f. Bericht des Schriftführers
- g. Entlastungen
- h. Beschlußfassung über Anträge
- i. Neuwahlen
- j. Verschiedenes

In der Hauptversammlung muß jedem Mitglied auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden, zu grundsätzlichen Vereinsfragen Stellung zu nehmen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Ersten Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindesten 1/10 der erschienen Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim vorzunehmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft hat die laufenden Geschäfte zu führen.
Sie besteht aus:

- a. den drei Vorsitzenden (dem Ersten, Zweiten und Dritten Vorsitzenden),
- b. dem Hauptkassier
- c. dem Schriftführer
- d. dem Vereinsjugendleiter.

Der Verein wird durch die drei Vorsitzenden vertreten, die jeweils alleinvertretungsbefugt sind.

2. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahl ist im jährlichen Wechsel vorzunehmen, wobei der Erste und Dritte Vorsitzende gemeinsam und die weiteren Mitglieder im folgenden Jahr zu wählen sind.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand die freiwerdende Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzen.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Beschlußfassung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Ankauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten darf im Innenverhältnis nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen, die hierüber mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder entscheidet.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und Mitgliederlisten verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß für jede Einnahme und Ausgabe ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden ist. Ferner hat er die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen einzuziehen sowie die laufenden Zahlungen zu erfüllen. Vorhandene Geldbeträge sind auf den Namen des Vereins anzulegen. Der jährliche Rechnungsabschluß ist durch die bestellten Kassenprüfer zu prüfen und festzustellen.

7. Der Schriftführer hat die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Vorstands und des Vereinsrates zu führen. Außerdem sind alle wichtigen Ereignisse des Vereinslebens aufzuzeichnen.

§ 10 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus

- a) dem Vorstand des Gesamtvereins,
- b) den Vorsitzenden und je einem weiteren Vertreter der Zweigvereine

2. Der Vereinsrat tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorstand des Gesamtvereins sowie auf begründeten Antrag eines Zweigvereins einberufen.

3. Aufgabe des Vereinsrates ist

- die gegenseitige Information über das Vereinsgeschehen in den Zweigvereinen und dem Gesamtverein,
- die Anregung und Koordinierung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen des Gesamtvereins und der Zweigvereine,
- die Koordinierung der Zusammenarbeit mit übergeordneten Sportverbänden sowie der Stadt Heilbronn und sonstigen Organisationen, Behörden bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- die Schlichtung von Streitfällen zwischen den Zweigvereinen oder dem Gesamtverein und einem Zweigverein,
- die Unterstützung der Zweigvereine,
- die Aufteilung der vom Gesamtverein erzielten Erträge und Zuschüsse; die Zweckbindung erteilter Zuschüsse ist zu beachten.

§ 11 Vermögen des Gesamtvereins

1. Der Gesamtverein anerkennt, daß die Zweigvereine eigenes Vermögen bilden können.
2. Der Gesamtverein verpflichtet sich, das den bisherigen Abteilungen zur Nutzung überlassene Vermögen (insbes. Sportgeräte und Sportstätten) in das Alleineigentum der neu gebildeten Zweigvereine ohne Entgelt zu übertragen. Die Kosten der Übertragung trägt der übernehmende Zweigverein.

3. Soweit Nutzungsverträge über Sportstätten bestehen, verpflichtet sich der Gesamtverein, sich bei dem jeweiligen Vertragspartner um einen Eintritt des Zweigvereins in das Vertragsverhältnis zu bemühen, jedenfalls aber dem Zweigverein die Nutzung der bisher von ihm genutzten Sportstätte zu gestatten. Hieraus entstehende Kosten trägt der nutzende Zweigverein. Barguthaben der bisherigen Abteilungen gehen auf die jeweiligen Zweigvereine als deren Rechtsnachfolger über; entsprechendes gilt für Verbindlichkeiten.

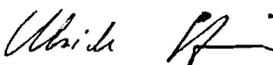
§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Auflösung angekündigt wurde. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wechsel seines bisherigen Zwecks fällt das nach Bezahlen aller Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen mit Einwilligung des Finanzamtes Heilbronn der Stadt Heilbronn-Ortsteil Horkheim mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Bei Auflösung eines Zweigvereins fällt dessen Vereinsvermögen an den Gesamtverein. Entsprechendes gilt, wenn ein Zweigverein aus dem Verbund des Gesamtvereins ausscheidet.

Diese Satzung wurde 1998 überarbeitet und von der Hauptversammlung beschlossen.

Heilbronn-Horkheim, im Mai 1998


Maria Theresia Jeuther
1. Vorsitzende

 
Alexander Bach
2. Vorsitzender

Ulrich Stein
3. Vorsitzender